

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag den 23. Juli 1934.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 231) Kirchengesetz vom 19. Juli 1934 über die Versetzung eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes.
 232) Kirchengesetz vom 20. Juli 1934 über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs in die Deutsche Evangelische Kirche.
 233) Bekanntmachung vom 18. Juli 1934, betreffend zweite Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.

231)

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 19. Juli 1934

über die Versetzung eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes.

§ 1.

Ein Geistlicher, dessen Verhältnis zu seiner bisherigen Gemeinde oder einem erheblichen Teil dieser Gemeinde oder zu deren Kirchengemeinderat so gespannt ist, daß nach Ansicht des Oberkirchenrats seine weitere segensvolle Wirksamkeit als Geistlicher in dieser Gemeinde für ausgeschlossen gelten muß, kann auch ohne seine Einwilligung vom Oberkirchenrat auf eine andere Pfarre versetzt werden. Das gleiche gilt, wenn nach Ansicht des Oberkirchenrats die Kräfte eines Geistlichen zur Verwaltung der von ihm bekleideten Pfarre nicht ausreichen und deswegen erhebliche Anzutraglichkeiten zu besorgen sind.

Der Oberkirchenrat soll vor seiner Entscheidung tunlichst den Kirchengemeinderat hören.

§ 2.

Gegen einen Beschluß des Oberkirchenrats aus § 1 steht dem Geistlichen binnen drei Tagen nach Zustellung der Einspruch an den Oberkirchenrat zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Oberkirchenrat dem Einspruch keine Folge gibt, so entscheidet darüber der Landesbischof auf Grund gemeinsamer Beratung mit dem Oberkirchenrat endgültig.

§ 3.

Einem nach § 1 versetzten Geistlichen fallen Umzugskosten nicht zur Last.

§ 4.

Die Versetzung eines Geistlichen auf Grund von § 1 und die Berufung von dessen Dienstmacher geschieht ausschließlich im Wege der Solitärpräsentation. Eine Befragung der Gemeinde gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präpöste und Landes-superintendenten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1932 — Kirchliches Amtsblatt 1932, Seite 80 f. — findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 5.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Versetzung eines Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes — Kirchliches Amtsblatt 1924, Seite 169 f. — tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Schwerin, den 19. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

232) G.-Nr. / 12 / II 1r

Getragen von dem Willen, die unter nationalsozialistischer Führung sich vollziehende Einigung von Volk und Reich auch auf kirchlichem Gebiet mitvollenden zu helfen, hat der Landeskirchenführer auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers, — Kirchliches Amtsblatt 1933, Seite 165 f. — mit Zustimmung der Landes-synode das folgende Kirchengesetz erlassen, das hierdurch verkündet wird:

Kirchengesetz vom 20. Juli 1934

**über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs
in die Deutsche Evangelische Kirche.**

§ 1.

Landeskirchenführer im Sinne des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers ist der Reichsbischof, sein Stellvertreter der Landesbischof.

§ 2.

Die Gesetzgebung liegt in den Händen des Landeskirchenführers ohne die in § 1 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers enthaltenen Einschränkungen.

§ 3.

Der Reichsbischof kann die Landessynode umbilden, auch ihre verfassungsmäßigen Befugnisse ändern.

§ 4.

Der Reichsbischof kann, vorbehaltlich der Einschränkung der §§ 5—7, dem Landesbischof Weisungen erteilen. Er kann diese Befugnis auf andere Personen übertragen.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes beziehen sich nicht auf Bekenntnis und Kultus.

§ 6.

Die Verwaltung des zweckgebundenen Kirchenvermögens (Arar und Pfründe) und die Verfügung darüber bleiben dem Oberkirchenrat vorbehalten. Das gleiche gilt von den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

§ 7.

Die Durchführung der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vom Landeskirchenführer oder vom Oberkirchenrat getroffenen Anordnungen und Maßnahmen wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Schwerin, den 20. Juli 1934.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

233) G.-Nr. / 29 / II 1 w

**Bekanntmachung vom 18. Juli 1934,
betreffend zweite Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die
evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 13. Oktober 1933.**

Die bevollmächtigten Führer der evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben namens ihrer Landeskirchen gemäß § 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1933 folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Die Vereinigung der evangelisch-lutherischen Landeskirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gilt als mit dem 1. Juli 1934 durchgeführt.

2.

Die Geistlichen, Beamten und Angestellten der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche treten in den Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung des Beamtenrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I Nr. 74, S. 433) findet Anwendung.

3.

Das Vermögen der mecklenburg-strelitzschen Landeskirche geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs über.

4.

Die für die mecklenburg-strelitzsche Landeskirche als Teile derselben erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich solange in Kraft, bis die zuständige Stelle der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs etwas anderes bestimmt.

5.

Der mecklenburg-strelitzsche Kirchentag, der mecklenburg-strelitzsche Oberkirchenrat, die mecklenburg-strelitzschen Kirchengenrichte, die mecklenburg-strelitzsche Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten, die mecklenburg-strelitzsche theologische Prüfungsbehörde sind aufgelöst. Ihre Befugnisse gehen auf die entsprechenden Organe der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs über. Die von der mecklenburg-strelitzschen theologischen Prüfungsbehörde verfügten Zulassungen zur ersten und zweiten theologischen Prüfung bleiben von Bestand.

Schwerin, den 18. Juli 1934.

Der Landesbischof.

Schulz.

Der Landespropst.

Dr. Heepe.